

### Belehrung über Gebühren, Auslagen und Kosten

1. Die Mandantschaft erteilt mit ihrer Unterschrift unter die Vollmacht das Mandat zur Wahrnehmung ihrer rechtlichen Interessen in der dort ausgewiesenen Angelegenheit.
2. Die Mandantschaft zahlt der Gesellschaft das gesetzlich geregelte oder vereinbarte Honorar zzgl. Umsatzsteuer. Das gesetzliche Honorar richtet sich nach dem Gegenstandswert und der Komplexität der Angelegenheit. Unabhängig davon, ob im Einzelfall eine Rechtsschutzversicherung, Beratungshilfe oder Prozesskostenhilfe für die vollständige oder teilweise Tragung der Kosten des Mandats in Anspruch genommen werden kann, bleibt die Mandantschaft bis zur vollständigen Bezahlung des Honorars Kostenschuldner der Gesellschaft. Dies gilt auch bei Rücknahme einer erteilten Deckungszusage durch die Versicherung.
3. **Der Mandant ist sich bewusst, dass das Mandat unabhängig von der Kostenübernahme einer Rechtsschutzversicherung erteilt wird.**
4. Die Gesellschaft berechnet für Ihre Tätigkeit sowie für bereits entstandene und voraussichtlich noch entstehende Gebühren und Auslagen einen Vorschuss in voller Höhe des Anwaltshonorars. Dieser Vorschuss ist mit Aufnahme der anwaltlichen Tätigkeit fällig. Wird eine fällige Vorschussrechnung nicht ausgeglichen, so ist die Gesellschaft nach vorheriger Androhung berechtigt, weitere Leistungen zu verweigern und das Mandat daraufhin niederzulegen.
5. Der Mandant wird hiermit ausdrücklich auf die Möglichkeit Prozesskostenhilfe zu beantragen hingewiesen. Der erforderliche Antrag kann auf Verlangen über die Gesellschaft bezogen werden, ist vom Mandanten entsprechend auszufüllen und wird daraufhin von der Gesellschaft beim zuständigen Gericht eingereicht. Sofern der Antrag abgelehnt wird, weil die Voraussetzungen nicht vorliegen, bleibt der Mandant Kostenschuldner der Gesellschaft (Siehe Nr.2).
6. Sofern eine vertragliche Einigung, gerichtlich oder außergerichtlich, zur Beilegung der Angelegenheit unter Mitwirkung der Gesellschaft geschlossen wird, steht zusätzlich eine gesetzliche Einigungsgebühr, Nr. 1000 VVRVG, Nr. 1003 VV RVG, Nr. 1004 VV RVG.
7. Vereinnahmt die Gesellschaft Gelder, welche durch einen Schuldner oder sonstige Dritte angewiesen wurden, so fällt hierfür eine Hebegebühr gemäß Nr. 1009 VV RVG an. Wünscht der Mandant eine solche Vorgehensweise nicht, hat er dies der Gesellschaft mit samt einer gültigen Kontoverbindung schriftlich mitzuteilen.
8. Der Mandant ist damit einverstanden, dass wie unter Punkt 7. vereinnahmte Gelder mit jeweils offenen und fälligen Gebühren, Auslagen und Kosten, auch aus anderen Mandaten, verrechnet werden.
9. Deckungsanfragen an Rechtsschutzversicherungen sind der Gesellschaft grundsätzlich gesondert nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz zu vergüten.
10. Von den vorstehenden Regelungen abweichende Parteivereinbarungen sind zu Ihrer Gültigkeit schriftlich abzufassen.

Ich wurde über die durch das Mandat entstehenden Kosten, Gebühren und Auslagen informiert und habe diese auch zur Kenntnis genommen. Eine Kopie dieser Belehrung wurde mir ausgehändigt.

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_

Ort

Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

### Haftungsvereinbarung

Die Dr. Dettke Rechtsanwaltsgesellschaft mbH übernimmt keine Haftung für Säumnisse und

Schäden, welche dem Mandanten in Zeiten des Zahlungsverzuges gegenüber der Gesellschaft entstehen. Im Übrigen ist die Haftung der Rechtsanwaltsgesellschaft gemäß § 51 a der Bundesrechtsanwaltsordnung auf 2.500.000,00 Euro begrenzt. In einzelnen

Fällen wird die Haftung auf 250.000,00 € reduziert.

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_

Ort

Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift